



Jahrgang 20, Nr. 12, vom 30.9.2009

AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung

2-streifiger Neubau der Bundesstraße (B) 179, Ortsumgehung Königs Wusterhausen, von Bau-km 0+035 bis 3+757 einschließlich

- Anpassung der B 179alt im Abschnitt 180 zwischen km 1,324 und 1,552 sowie Abstufung der bisherigen Ortsdurchfahrt zur Gemeindestraße,
- Anpassung der Landesstraße (L) 30 von Bau-km 0+000 bis 0+338 und Herstellung einer Verbindung zur B 179 (ca. 200 m) sowie Abstufung zwischen der alten und der neuen B 179 zur Gemeindestraße,
- Anpassung der L 40 im Bereich des Knotenpunktes B 179/L 40,
- Abbindung der Gemeindestraße „Straße zum ehemaligen Funkgelände“ und Umverlegung nördlich neben die B 179 (im Bereich von ca. Bau-km 0+440 bis 0+920 der B 179)
- Ausbau der Gemeindestraße „Hofjagdweg“ beginnend an der L 30 auf einer Länge von ca. 600 m,
- Neubau einer Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Mittenwalde beginnend an der Gemeindestraße „Straße zum Forsthaus“ (im Bereich von ca. Bau-km 1+520 bis 1+920 der B 179),
- Umverlegung eines Gewässers II. Ordnung auf einer Länge von ca. 90 m (im Bereich von ca. Bau-km 1+779 bis 1+808 der B 179),
- landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

und Neubau eines gemeinsamen Geh- und Radweges als Gemeindestraße zwischen der L 40 und der Gemeindestraße „Hofjagdweg“ (im Bereich von ca. Bau-km 3+160 bis 3+757 östlich der B 179) in den Städten Königs Wusterhausen (Gemarkungen Deutsch Wusterhausen, Königs Wusterhausen, Niederlehme und Zeesen) und Mittenwalde (Gemarkung Schenkendorf) sowie weitere landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen im Amt Schenkendörfchen (Gemarkung Klein Köris) und in der Gemeinde Heidensee (Gemarkungen Gräbendorf und Gussow)

im Landkreis Dahme-SpreewaldS. 102

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung 2-streifiger Neubau der Bundesstraße (B) 179, Ortsumgehung Königs Wusterhausen, von Bau-km 0+035 bis 3+757

einschließlich

- Anpassung der B 179alt im Abschnitt 180 zwischen km 1,324 und 1,552 sowie Abstufung der bisherigen Ortsdurchfahrt zur Gemeindestraße,
- Anpassung der Landesstraße (L) 30 von Bau-km 0+000 bis 0+338 und Herstellung einer Verbindung zur B 179 (ca. 200 m) sowie Abstufung zwischen der alten und der neuen B 179 zur Gemeindestraße,
- Anpassung der L 40 im Bereich des Knotenpunktes B 179/L 40,
- Abbindung der Gemeindestraße „Straße zum ehemaligen Funkge-lände“ und Umverlegung nördlich neben die B 179 (im Bereich von ca. Bau-km 0+440 bis 0+920 der B 179)
- Ausbau der Gemeindestraße „Hofjagdweg“ beginnend an der L 30 auf einer Länge von ca. 600 m,
- Neubau einer Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Mittenwalde beginnend an der Gemeindestraße „Straße zum Forsthaus“ (im Bereich von ca. Bau-km 1+520 bis 1+920 der B 179),
- Umverlegung eines Gewässers II. Ordnung auf einer Länge von ca. 90 m (im Bereich von ca. Bau-km 1+779 bis 1+808 der B 179),
- landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen
und **Neubau eines gemeinsamen Geh- und Radweges als Gemeinde-straße zwischen der L 40 und der Gemeindestraße „Hofjagdweg“ (im Bereich von ca. Bau-km 3+160 bis 3+757 östlich der B 179) in den Städten Königs Wusterhausen (Gemarkungen Deutsch Wusterhausen, Königs Wusterhausen, Niederlehme und Zeesen) und Mittenwalde (Gemarkung Schenkendorf) sowie weitere landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen im Amt Schenkendländchen (Gemarkung Klein Köris) und in der Gemeinde Heidesee (Gemarkungen Gräben-dorf und Gussow) im Landkreis Dahme-Spreewald**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 28.08.2009, Az.: 40.10 7172/179.9, ist der Plan für das o.g. Bauvorhaben gemäß § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg i.d.F. der Bekanntmachung vom 09. März 2004, GVBl. I S. 78; geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2008, GVBl. I/08, S. 42) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Bundesländern sowie im Land Berlin vom 16. Dezember 1991 (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz; BGBl. I. S. 2174; zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006, BGBl. I S. 2833) hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 [BGBl. I S. 1206; zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585] i.V.m. § 11 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz).

Die Klage kann auch in elektronischer Form erhoben werden. Dazu sind die Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) zu beachten. Die Zugangs- und Übertragungssoftware kann über die Internetseite www.bundesverwaltungsgericht.de lizenzfrei herunter geladen wer-

den. Dort sind auch die Einzelheiten dieses Verfahrens geregelt.

Nach § 67 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009, BGBl. I S. 2870), muss sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz hat die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Der o.g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit **vom 12. Oktober 2009 bis 26. Oktober 2009** im Bürgerservice der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude I, Schlossstrasse 3 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfGBbg).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Ref. 40, Postfach 60 11 61, 14411 Potsdam, schriftlich angefordert werden.

Königs Wusterhausen, den 22. September 2009

(im Original unterzeichnet)

Stefan Ludwig
Bürgermeister

Siegel

Impressum

Herausgeber: Stadt Königs Wusterhausen, Der Bürgermeister

Herstellung: ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlossstrasse 3, 15711 Königs Wusterhausen, Tel.: 03375 / 273-331, E-mail: kw.presse@stadt-kw.brandenburg.de

Verantwortlich: Ursula Schlecht

Erscheinungsweise: monatlich (nach Bedarf)

Auflage: 20.000

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird in den Verwaltungsgebäuden der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstrasse 3 und Karl-Marx-Str. 23 zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.koenigs-wusterhausen.de sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung, Karl-Marx-Straße 23, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWeKurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.

Druck: Druckhaus Schönevide